

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO¹

zwischen

Praxis / Klinik	<input type="text"/>
Kundennummer	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>

als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, nachfolgend als *Auftraggeber* bezeichnet,

und

Boppel MedicalEngineering
Stuttgarter Straße 4
71263 Weil der Stadt
Telefon:+49 7033 81052
Fax: +49 700 32964792
Mail: datenschutz@verwaltung.boppel.net

als Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, nachfolgend als *Auftragnehmer* bezeichnet.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung / General Data Protection Regulation (GDPR)).

Gegenstand, Dauer der Vereinbarung und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten mittels Fernwartung (TeamViewer) oder beim Auftraggeber vor Ort:

- Hilfe beim Umgang mit der Software *SleepDoc OR*
- Hilfe bei der Problemlösung mit der Software *SleepDoc OR* mittels Datenübermittlung an den Auftragnehmer
- Hilfe bei der Anbindung der Software *SleepDoc OR* an das Praxiscomputersystem des Auftraggebers
- Hilfe bei der Netzwerkeinbindung der Software *SleepDoc OR* in das Netzwerk des Auftraggebers

Des weiteren umfasst diese Vereinbarung auch Daten die in Diagnosegeräten *SleepDoc Porti* gespeichert sind, die bei uns instandgesetzt werden.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erbracht. Es findet keine Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein Drittland statt.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist entspricht der im zugrundeliegenden Servicevertrag.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1	<p><i>Art (Art. 4 Nr. 2 DSGVO):</i> die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, das Abfragen, die Verwendung, die Übermittlung und die Zerstörung personenbezogener Daten des Auftraggebers z. T. mit Hilfe automatisierter Verfahren der Software <i>SleepDoc OR</i></p> <p><i>Zweck:</i> der Auftraggeber kann weiter ordnungsgemäß mit der Software <i>SleepDoc OR</i> oder den Diagnosegeräten <i>SleepDoc Porti</i> arbeiten</p>	Patienten Mitarbeiter
Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1		Patienten Mitarbeiter

Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel fernmündlich. Die Weisungen, die über die in Art. 1 genannten Tätigkeiten hinausgehen, sind unverzüglich in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 4 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und so dann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Name, Vorname, Funktion, Telefon

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Ralf Boppel
Nini Boppel
Katharina Leovac

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Boppel MedicalEngineering, Stuttgarter Str. 4, 71263 Weil der Stadt (Deutschland)
E-Mail: support@mail.boppel.net oder Webformular unter <https://schlafdiagnose.eu/Support>

Telefon: +49 7033 81052
Fax: +49 700 32964792

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu

kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Nr. 2 dieser Vereinbarung durchführen.

Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

Eine Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in dem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO)

Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Fristen hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmer gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Anforderung mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 und 4 DSGVO für den materiellen und immateriellen Schaden, den eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind für einen solchen Schaden sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung.

Die Sicherung aller Daten (inklusive Betriebssystem und Software) liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Datenverluste, die im Rahmen einer Fernwartung erfolgen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, falls die Produkte auf dem Kunden-PC gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat den Auftragnehmer von allen gegen den Kunden aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für fehlende Kunden-Softwarelizenzen.

Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Zusatz-AGB für Fernwartung des Auftragnehmers sind Bestandteil dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Das Dokument steht unter <https://boppel.net/AVV> zum Download zur Verfügung.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Weil der Stadt, 23.02.2021

Ort, Datum

Unterschriften



Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1

Richtlinie zur Durchführung von Fernwartungen mittels der Software „TeamViewer“ der Firma Team Viewer GmbH gem. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Allgemeine Vorbemerkung

Mit "TeamViewer" kann zum Zwecke einer Fernwartung eine Verbindung vom Auftragsverarbeiter zu einem PC des Verantwortlichen (siehe Vertrag über die Auftragsverarbeitung) über das Internet aufgebaut werden.

1 Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Fernwartung nur durch autorisierte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die sich zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder auf das Datengeheimnis nach Artikel 90 DSGVO verpflichtet sind, durchführen zu lassen. Der Auftragsverarbeiter kann darüber nach Aufforderung durch den Verantwortlichen jederzeit einen schriftlichen Nachweis erbringen. Eine Dateneinsicht erfolgt nur im Rahmen der erforderlichen Vorgehensweise für die konkrete Problemlösung. Keinesfalls werden wissentlich schädliche oder illegale Programme bzw. Daten auf den PC des Verantwortlichen überspielt. Es muss sichergestellt sein, dass die autorisierten Beschäftigten des Verantwortlichen über die Fernwartung mittels der Software TeamViewer informiert wurden und dessen Einsatz zugestimmt haben.

2 Zweckbindung

Personenbezogene, dienstliche und geschäftliche Daten, die dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der Fernwartungstätigkeit bekannt werden, dürfen ausschließlich, falls hierfür notwendig, für die Fernwartung genutzt werden. Es ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, diese Daten an Dritte weiterzugeben.

3 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung zum Einsatz der TeamViewer-Software oder ersatzweise einer adäquaten anderen Softwarelösung zu Fernwartungszwecken wird einmalig im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift bis zur Beendigung der Vereinbarung seitens des Verantwortlichen. Eine Fernwartung erfolgt jeweils nur nach Aufforderung durch autorisierte Beschäftigte des Verantwortlichen und wird für die Dauer der anstehenden Arbeiten, d. h. für jeweils eine Sitzung gewährt.

4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Fernwartung findet ausschließlich über die Software TeamViewer der Firma TeamViewer GmbH statt. Hierzu wird am PC, an dem die Fernwartung durchgeführt werden soll, die Software TeamViewer Quick-Support gestartet, die den Fernzugriff ermöglicht. Die Software wird nicht installiert. Nach dem Schließen des Programms ist keine Verbindung mittels TeamViewer möglich. Der Datenverkehr ist während der gesamten Fernwartungssitzung mit einem 256 Bit AES-Verschlüsselungsalgorithmus gesichert.

Die Fernwartungssitzung kann jederzeit von Seiten des Verantwortlichen abgebrochen werden. Daten, die im Zuge der Fernwartungssitzung übertragen oder auf Seiten des Auftragsverarbeiters erzeugt wurden, sind nach Beendigung des Fernwartungszugriffs physisch zu löschen!

5 Umfang der Fernwartung

Der Umfang der Fernwartung (Supportleistung) beschränkt sich auf Angebote des Auftragsverarbeiters. Hierzu zählen die Analyse und Behebung von Fehlern der eingesetzten Software. Wartungsarbeiten oder sonstige Veränderungen am Betriebssystem des Verantwortlichen oder an nicht beim Auftragsverarbeiter erworbenen Programmen sind untersagt.

Aufzeichnungen oder temporäre Mitschnitte des Verlaufs der Fernwartungssitzung erfolgen beim Auftragsverarbeiter nicht. Hierfür ist allein der Verantwortliche verantwortlich und dazu befugt.

6 Haftung

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm Beauftragten bei der Erbringung der Leistung schuldhaft verursachen.

Der Nachweis, dass eine solche schuldhafte Schadensverursachung vorliegt, ist vom Verantwortlichen innerhalb von drei Werktagen (gerechnet vom Tag der Fernwartungssitzung) gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder elektronisch geltend zu machen.

Es gelten die AGB und die „Zusatz-AGB Fernwartung“ des Auftragnehmers.

Anlage 2

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Zutrittskontrolle

- Transponder-Schließsystem
- Bewegungsmelder
- Manuelles Schließsystem zum Serverraum
- Mechanische Sicherung des Servers

Zugriffskontrolle

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Rechteverwaltung
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Zugriffsprotokollierung auf Anwendungen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Verschlüsselung

Weitergabekontrolle

- Einrichtungen von VPN-Tunneln
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
- Verschlüsselung
- Protokollierung von Abruf- und Übermittlungsvorgängen

Eingabekontrolle

- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- Protokollierung von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind

Auftragskontrolle

- schriftliche Auftragsänderungen an den Auftragsverarbeiter

- Prüfung und Dokumentation der beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragsverarbeiter vereinbart
- laufende Überprüfung des Auftragsverarbeiters und seiner Tätigkeiten

Verfügbarkeitskontrolle

- Gewährleistung der Betriebsvoraussetzungen mehrfache Redundanz, USV
- Überwachung der Betriebsvoraussetzungen Monitoring der Hardware
- Backup- & Recoverykonzept mehrfach täglich intern und extern
- Notfallplan
- örtlich getrennte Aufbewahrung von Datensicherung

Vernichtung von Daten bei Beendigung des Auftragsverhältnisses:

- Weitere Aufbewahrung durch den Auftragsverarbeiter innerhalb der gesetzlich geforderten Fristen nach BGB, HGB, StGB und UStG (Deutschland)
- Vernichtung: Modus der Vernichtung nach Ende der Verarbeitung oder nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen elektronisch und sofern Unterlagen auf Papier mit einem Datenvernichter Sicherheitsstufe 3 gem. DIN 32757-1:1995-01

Trennungsgebot

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Berechtigungskonzept
- Verschlüsselung
- Trennung von Produktiv- und Testsystem

Sicherheitsmaßnahmen nach Vertragsbeendigung:

- Vernichtung offen gelegter Daten